



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 8. Februar 2018
GZ 302.927/001–2B1/18

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Gedenkstätten-gesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996, das Zivildienstgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa-Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 11. Jänner 2018, GZ: BMI-LR1200/0004-III/1/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen halten fest, dass aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entstehende finanzielle Auswirkungen der genannten Verordnung zuzurechnen sind und nicht dem vorliegenden Vorhaben. Insoweit zur Durchführung der DS-GVO mit 25. Mai 2018 in Kraft tretende Änderungen im DSGVO vorgenommen wurden (Anm.: durch Erlassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018), ergeben sich allfällig damit verbundene Mehraufwendungen aus der Novellierung des DSGVO. Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens erfolgten allenfalls vollzugsvereinfachende Abweichungen vom DSGVO im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben.

Die im Vergleich zur geltenden Rechtslage vorgeschlagene verkürzte Protokollierungsdauer werde einmalig Programmierarbeiten erforderlich machen, wobei die konkrete Höhe der Kosten noch nicht abschließend festgelegt werden könne; die Erläuterungen gehen von zehn bis 20 Personentagen und damit von bis zu 25.000 EUR an diesbezüglichen finanziellen Aufwendungen aus. Dem gegenüber stehe eine nicht bezifferbare Ausgabenminderung im Hinblick auf die mit der Verkürzung der Speicherdauer verbundene Verringerung des notwendigen Speicherplatzes.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Der RH hält zu diesen Erläuterungen fest, dass lediglich hinsichtlich der vorgeschlagenen Maßnahme „Verkürzung der Protokollierungsdauer“ finanzielle Auswirkungen angegeben werden. Darüber hinaus enthalten die Erläuterungen keine weiteren Angaben zu möglichen Kostenfolgen, die mit den im Entwurf vorgesehenen Änderungen verbunden sein könnten.

Dabei ist zur Annahme, dass das Vorhaben lediglich 25.000 EUR an Kosten für die Programmierarbeiten zur Änderung der Protokollierungsdauer verursachen soll, festzuhalten, dass diese Annahme mangels weiterer Angaben nicht plausibel nachvollziehbar dargelegt ist.

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass auch in den Erläuterungen zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 keine näheren Ausführungen zu finanziellen Auswirkungen enthalten waren, sondern auch in letztgenannten Erläuterungen Folgendes ausgeführt wurde: *„Unmittelbar aufgrund der DSGVO entstehende finanzielle Auswirkungen sind – zumal im nationalen Gesetz keine derartigen Regelungen enthalten sind – der DSGVO zuzurechnen und werden daher für das nationale Gesetz nicht berücksichtigt“*.

Mangels Darstellung sämtlicher mit den erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen im Bereich des BMI verbundenen finanziellen Auswirkungen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen auch zum vorliegenden Entwurf nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Abschließend weist der RH auf § 24 Abs. 4 DSG 2000 i.d.F. des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 hin. Dieser sieht betreffend Beschwerden an die Datenschutzbehörde vor, dass *„der Anspruch auf Behandlung einer Beschwerde erlischt, wenn der Einschreiter sie nicht binnen eines Jahres, nachdem er Kenntnis von dem beschwerenden Ereignis erlangt hat, längstens aber binnen drei Jahren, nachdem das Ereignis behaupteter Maßen stattgefunden hat, einbringt.“*

Da eine Protokolldatei entsprechend der Art. 24, 25 und 32 der DS-GVO dem Nachweis dienen kann, dass eine Verarbeitung durch den Verantwortlichen entsprechend der DS-GVO und der jeweiligen bestimmten Verarbeitungszwecke erfolgt, weist der RH auf diese unterschiedlichen Fristen – zwei Jahre (im vorliegenden Entwurf) sowie drei Jahre in § 24 Abs. 4 DSG 2000 – hin.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

